

Name und Sitz

Unter dem Namen „Schule EbenEzer Emmental“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langnau.

Aufgabe/Zweckbestimmung

Der Verein bezweckt die Gründung und Führung von Schulen und Vorschulen auf biblisch- christlicher Basis und übernimmt deren Trägerschaft. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und keine gewinnstrebigem Ziele.

Mitgliedschaft

Eintritt: Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche das Glaubensbekenntnis des Vereins akzeptieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Austritt: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem schriftlichen Austritt.

Ausschluss: Über einen allfälligen Ausschluss befindet der Vorstand ohne Angabe von Gründen endgültig. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung (Art. 5)
- den Vereinsvorstand (Schulvorstand) (Art. 6)
- den geistliche Ratgeberkreis (Art. 7)
- die Rechnungsrevisoren (Art. 8)
- die Schulleitung (Art. 9)

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich nach Abschluss des Schuljahres abgehalten. Einladungen und Traktandenliste sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zuzustellen. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstandspräsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit stattfinden:

- durch Einberufung des Vorstands
- wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des entsprechenden Antrages einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für (Mehrheitsbeschluss Anwesende):
- die Wahl und Abberufung des Vorstands und des Präsidenten
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 5

- Statutenänderungen (hierzu benötigt es eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über jede Angelegenheit, die ihr vom Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird

Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern besteht. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen der Präsident, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird). Die Vorstandsmitglieder müssen zur Gemeinschaft und Zusammenarbeit fähig sein. Konfliktfähigkeit und die Bereitschaft zur Korrektur sind ebenfalls wichtige Voraussetzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in Einheit getroffen. Kommt dies nicht zu Stande, wird das entsprechende Geschäft auf den nächstmöglichen Termin verschoben. Kann dann immer noch kein einstimmiger Beschluss gefasst werden, müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:

- das Leitbild der Schule
- die Vertretung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- die Oberaufsicht über den Schul- und Vorschulbetrieb
- die Einsetzung allfälliger Arbeitsgruppen, sowie die Wahl deren Mitglieder, im Besonderen der Schulleitung
- die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- das Erarbeiten der Richtlinien und Pflichtenhefte
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- die Aufnahme und den Ausschluss von Schülern bzw. Kindern
- die Finanzierung des Betriebes
- die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- sämtliche sonstige Entscheidungen und Handlungen, welche für die Führung des Vereins und die Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind, insofern sie nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Geistliche Ratgeberkreis

Der Ratgeberkreis besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er wird vom Vorstand auf 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Ratgeberkreis konstituiert sich selber. Die Mitglieder des Ratsgeberkreises müssen zur Gemeinschaft und zur Zusammenarbeit fähig sein. Konfliktfähigkeit und die Bereitschaft, Korrektur anzunehmen, sind ebenfalls wichtige Voraussetzungen.

Der Ratgeberkreis ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Er hat darüber zu wachen, dass Leitbild und Ziel eingehalten werden
- Er berät den Vorstand in geistlichen Belangen. Der Ratgeberkreis hat keine operativen Kompetenzen und er hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand.

Artikel 6

Artikel 7

Die Rechnungsrevisoren

Jahresrechnung und Jahresbilanz sind auf die ordentliche Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres durch die Revisoren zu überprüfen, welche der Versammlung Antrag stellen. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Die Schulleitung

Die Schulleitung wird durch den Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil (kein Stimmrecht); der Vorstand kann weitere Schulleitungsmitglieder beiziehen. Die Schulleitung ist für die Durchführung des Schul- bzw. Vorschulbetriebs zuständig und verantwortlich; sie hält sich dabei an das Budget, sowie die vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Pflichtenhefte.

Finanzen

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:

- Schulgelder
- Mitgliederbeiträge
- Schulfeste und Anlässe
- Spenden und Patenschaften
- Gönner
- allfällige Zuschüsse von Institutionen oder der öffentlichen Hand.

Über die Annahme von Schenkungen oder Legaten entscheidet der Vorstand endgültig. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins über deren Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das dannzumal vorhandene Nettovermögen an wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die in der Zielsetzung mit dem Zweck des Vereins vergleichbar sind. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung am 24. Mai 2007 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Langnau, 24. Mai 2007

Der/die PräsidentIn

Der/die ProtokollschreiberIn

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Statuten Verein Schule EbenEzer Emmental (see-em)



Glaubensbekenntnis

- 1. Die Bibel ist Gottes inspiriertes Wort und sein offenbarer Wille. Sie ist die Grundlage unseres Lebens.**
- 2. Wir glauben an die Dreieinigkeit Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist.**
- 3. Wir glauben, dass Jesus Christus durch sein Sterben am Kreuz den einzigen Weg zu Gott, dem Vater, freigebracht hat.**
- 4. Ein Mensch wird errettet, indem er Jesus persönlich als seinen Erlöser von Herzen annimmt.**
- 5. Wir streben nach geistlicher Einheit, welches der Auftrag von Jesus Christus für allen Christen ist, ohne jedoch biblische Prinzipien zu beeinträchtigen.**
- 6. Wir glauben an das Leben nach dem Tod, entweder im Himmel oder in der Hölle.**
- 7. Wir glauben an die Rückkehr Jesu Christi am Ende der Zeit.**